

# BEWILLIGUNGSPFLICHT FÜR BETRIEBE GEMÄSS ART. 13 LGV (SR 817.02; <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/817.02.de.pdf>)

Wer muss seine Bewilligung verlangen ?	Bei wem ?	Wie, bis wann ?
<p><i>Betriebe, welche Lebensmittel tierischer Herkunft (z.B. Fleisch, Fleischzubereitungen, Fleischerzeugnisse, Milch und Milchprodukte, Eier und Eiprodukte...) herstellen, verarbeiten, behandeln, lagern oder abgeben, bedürfen der Bewilligung durch die zuständige kantonale Vollzugsbehörde.</i></p> <p>Im Kanton Freiburg brauchen ca. 300 Betriebe eine Bewilligung. Betriebe mit nur Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft brauchen keine Bewilligung.</p> <p><b>Vorläufig bewilligte Betriebe</b></p> <p>Betriebe, welche bereits eine Betriebszulassung nach der Milchqualitätsverordnung oder eine Anerkennung als Ausfuhrbetrieb oder eine Betriebsbewilligung für Schlachtbetriebe besitzen, gelten als vorläufig bewilligt. <b>Sie müssen kein Bewilligungsgesuch einreichen.</b> Weiteres Vorgehen siehe Information des BAG vom 26.1.2006 für Betriebe<sup>1)</sup>.</p> <p><b>Keine Bewilligung benötigen<sup>2)</sup></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebe, die nur im Bereich der Primärproduktion tätig sind.</li> <li>• Betriebe, die nur Transporttätigkeiten ausüben.</li> <li>• Betriebe, die nur Lebensmittel tierischer Herkunft lagern oder abgeben, für die keine Temperaturregelung besteht.</li> <li>• Betriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft nur in geringen Mengen herstellen, verarbeiten behandeln oder lagern und direkt abgeben.</li> <li>• Die Einzelhandelsbetriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft nur in beschränktem, lokalem Umfang an andere Einzelhandelsbetriebe abgeben.</li> <li>• Läden, die Lebensmittel tierischer Herkunft nur direkt abgeben.</li> <li>• Betriebe, die Mischprodukte aus pflanzlichen und tierischen Lebensmitteln herstellen.</li> <li>• Betriebe der Imkerei.</li> </ul>	<p>Das Bewilligungsgesuch muss bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde eingereicht werden.</p> <p><b>Zuständige Vollzugsbehörden im Kanton Freiburg sind:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Kantonstierarzt             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ für Schlachthöfe</li> <li>○ für die Zerlegebetriebe, welche eine Genehmigung brauchen.</li> </ul> </li> <li>• Der Kantonschemiker:             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ für alle anderen Betriebe, welche eine Bewilligung benötigen.</li> </ul> </li> </ul> <p>Die kantonalen Dienststellen informieren sich gegenseitig und koordinieren die Bewilligungsgesuche.</p> <p><b>Adressen :</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Herr F. Loup Kantonstierarzt ch. de la Madeleine 1 CH-1763 Granges-Paccot</li> <li>• Herr Dr. H.S. Walker Kantonschemiker Kantonales Laboratorium ch. du Musée 15 CH-1700 Fribourg</li> </ul>	<p>Das Bewilligungsgesuch erfolgt mit dem Meldeformular, welches unter der Adresse <a href="http://admin.fr.ch/shared/data/pdf/lcc/formulaire_annonce_lcfr_d_2006.pdf">http://admin.fr.ch/shared/data/pdf/lcc/formulaire_annonce_lcfr_d_2006.pdf</a> zugänglich ist. Dieses Formular muss mit einer Dokumentation über die vom Gesuchsteller getroffenen Massnahmen gemäss Artikel 49 und 55 LGV ergänzt werden. Siehe dazu : <a href="http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/817.02.de.pdf">http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/817.02.de.pdf</a>.</p> <p><b>Fristen für die Einreichung der Bewilligungsgesuche</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Spätestens am 30. Juni 2006</b> für Milchverarbeitende Betriebe, welche eine Bewilligung brauchen und die noch keine Betriebszulassung nach der Milchqualitätsverordnung besitzen.</li> <li>• <b>Spätestens am 31. Dezember 2006</b> für alle andern Betriebe, welche eine Bewilligung brauchen, noch keine solche haben und die Tätigkeit vor dem 1. Januar 2006 aufgenommen haben.</li> <li>• <b>Vor der Eröffnung</b> für die Betriebe, welche die Tätigkeit nach dem 1. Januar 2006 aufgenommen haben oder aufnehmen.</li> </ul>

## Referenzen:

<sup>1)</sup> Information des BAG vom 26. Januar 2006 für Betriebe: <http://www.bag.admin.ch/themen/ernaehrung/00478/02038/f> : PDF-Dokument „Information für Betriebe“

<sup>2)</sup> Weisung Nr. 7 vom 26. Januar 2006 vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) : <http://www.bag.admin.ch/themen/ernaehrung/00478/02038/f> : PDF-Dokument „007/2006 Weisung“